

Ergänzende spezifische Richtlinie

Berechnung des Kostenbeitrages für extramurale Pflege und Betreuung

Fonds Soziales Wien
Gültig ab 1.1.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	GELTUNGSBEREICH ZIEL UND ZWECK	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Ziel und Zweck	3
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3.	GRUNDLAGEN/FAKTOREN FÜR DIE BERECHNUNG DES KOSTENBEITRAGES	3
3.1.	Kostenbeitrag	3
3.2.	Vorschreibung	4
3.3.	Mitwirkungspflicht der Kund:innen	4
3.4.	Einkommen	4
3.4.1.	Nicht berücksichtigte Einkommen	5
3.4.2.	Berücksichtigte gesetzliche Abzüge	5
3.4.3.	Berücksichtigte monatliche Kosten	6
3.4.4.	Nicht berücksichtigte Abzüge	6
3.5.	Anrechenbare Miet- und Wohnkosten	6
3.6.	Pflegegeld	7
3.7.	Unterhalt	8
4.	BERECHNUNG DES KOSTENBEITRAGS	9
4.1.	Maximaler Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld	9
4.1.1.	Berechnungsgrundlage Einkommen	9
4.1.2.	Maximaler Kostenbeitrag aus Einkommen	10
4.1.3.	Berechnungsgrundlage Pflegegeld	10
4.1.4.	Maximaler Kostenbeitrag aus Pflegegeld	10
4.2.	Maximal zu zahlende Kosten und vollgeförderte Leistungseinheiten	10
4.2.1.	Maximal zu zahlende Kosten	10
4.2.2.	Vollgeförderte Leistungseinheiten	10
4.3.	Tatsächlicher Kostenbeitrag	11
4.4.	Verrechnung von Leistungen für Minderjährige	12
4.5.	Schematische Darstellung	12

1. Geltungsbereich Ziel und Zweck

1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Bezieher:innen mobiler und/oder teilstationärer Pflege- und Betreuungsleistungen (soziale Dienste gemäß Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG), die einen Antrag auf Förderung ab dem 1.1.2025 gestellt haben.

Für Kund:innen, die diese Leistung vor dem 1.1.2025 beantragt haben, gilt diese Ergänzende spezifische Richtlinie nur dann, wenn sie dieser ausdrücklich zugestimmt haben.

1.2. Ziel und Zweck

Diese Richtlinie regelt einheitliche Kostenbeiträge für Bezieher:innen geförderter mobiler und/oder teilstationärer Pflege- und Betreuungsleistungen, die einen Antrag auf Förderung ab dem 01.01.2025 gestellt haben und dient der Präzisierung der Spezifischen Förderrichtlinie für extramurale Pflege und Betreuung des Fonds Soziales Wien hinsichtlich des zu entrichtenden Kostenbeitrages. Die Berechnung des Kostenbeitrags ist in Punkt 4 geregelt und in Punkt 4.5 schematisch dargestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG)
- Allgemeine Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien
- Spezifische Förderrichtlinie für extramurale Pflege und Betreuung des Fonds Soziales Wien

3. Grundlagen/Faktoren für die Berechnung des Kostenbeitrages

3.1. Kostenbeitrag

Ziel ist, dass alle Wiener:innen jene Pflege und Betreuung erhalten, die sie benötigen. Um dies sicherzustellen, werden die Kosten dafür zu einem großen Teil vom Fonds Soziales Wien aus Mitteln der Sozialhilfe gefördert.

Für den Bezug von geförderten mobilen und/oder teilstationären Pflege- und Betreuungsleistungen beteiligt sich der:die Kund:in mit einem Kostenbeitrag an den Gesamtkosten. Dieser ist abhängig von Einkommen – unter Berücksichtigung allfälliger Unterhaltsberechtigungen und -verpflichtungen – und Pflegegeld der Kund:innen abzüglich der anrechenbaren Miet- und Wohnkosten. Weitere Faktoren, welche die Höhe des Kostenbeitrages beeinflussen, sind der Leistungsanbieter, die Leistungsmenge sowie die Leistungsart.

Der Fonds Soziales Wien ist berechtigt und verpflichtet, aufgrund des Einkommens und des Pflegegeldes der:des Kundin:Kunden einen Kostenbeitrag einzuheben, der mit der Höhe der Kosten der Leistung begrenzt ist.

3.2. Vorschreibung

Die Vorschreibung des Kostenbeitrages erfolgt monatlich, zwei Monate nach Leistungsbezug mittels Kostenbeitragsvorschreibung des Fonds Soziales Wien an den:die Kund:in.

3.3. Mitwirkungspflicht der Kund:innen

Jede Änderung des Einkommens, der Miet- und Wohnkosten, des Personenstandes, der Unterhaltsgrundlagen sowie Änderungen der Pflegegeldstufe der Kund:innen sind dem Fonds Soziales Wien unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

Unwahre bzw. unvollständige Angaben oder die Nichtmitteilung von Änderungen können zu einer Nachverrechnung des Kostenbeitrages, zur Einstellung der Förderung und/oder zu einer allfälligen Rückforderung einer bereits erhaltenen Förderung führen.

Jene Kund:innen, die keinen Einkommensnachweis vorlegen, leisten den maximalen Kostenbeitrag, nämlich die Kosten der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen abzüglich anfallenden vollgeförderten Leistungseinheiten (siehe 4.2).

Wenn die Einstufung des Pflegegelds nicht mehr dem aktuellen (höheren) Pflegebedarf entspricht, hat der:die Kund:in beim Träger des Pflegegelds einen Antrag auf Erhöhung zu stellen.

3.4. Einkommen

Grundsätzlich wird jedes Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen.

Der:Die Kund:in hat Nachweise über sämtliche Einkommen vorzulegen. Für Nachweise in nicht deutscher Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

Zum Einkommen zählen insbesondere:

- Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit
- Pensionen- und Renten
- Unterhaltsansprüchen
- Krankengeld
- Mindestsicherung
- Arbeitslosenversicherung
- AMS-Leistung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)
- Dauerleistung MA 40
- Vermietung und Verpachtung
- Entgeltfortzahlungen
- Familienbonus Plus
- Fruchtgenuss
- Kapital- und Vermögenserträge

- Kinderbetreuungsgeld (Karenzgeld)
- Lebensversicherung – monatliche Auszahlung
- Mobilitätzuschuss
- Rehabilitationsgeld bzw. Umschulungsgeld
- Steuerbescheid Gutschrift
- Tantiemen
- Versichertenrente und Versehrtengeld (z.B. AUVA)

3.4.1. Nicht berücksichtigte Einkommen

Folgende Einkommen werden zur Berechnung des Kostenbeitrags nicht herangezogen:

- Sonderzahlungen
- Einmalzahlung (z. B. Erbschaft)
- Ehrenpension
- Familienbeihilfe
- Familienbeihilfe – Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung
- Kinderzuschuss
- Kinderabsetzbetrag
- Kinderzuschlag gemäß § 104 EstG
- Lehrlingsentschädigung
- Mobilitätzuschuss vom Sozialministeriumservice
- Pflegekarenzgeld (Bezug bei Pflegekarenz)
- Praktikumsgeld
- Waisenpension für minderjährige Kinder
- Schmerzensgeld
- Leistungen nach dem:
 - Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
 - Kriegsofferversorgungsgesetz
 - Opferfürsorgegesetz und NS-Wiedergutmachung
 - Verbrechenopfergesetz
 - Conterganhilfeleistungsgesetz
 - Impfschadengesetz
- Sozialentschädigungsleistungen für Opfer von Gewalt in Heimen, Pflegefamilien und Krankenanstalten – Heimopferrente
- Entlassungsgeld nach dem Strafvollzugsgesetz
- Zuschlag WMG § 11b (Eltern-Familienzuschlag)
- Zuschlag WMG § 8 Abs. 5 für Inhaber:innen eines Behindertenpasses

3.4.2. Berücksichtigte gesetzliche Abzüge

Bei der Berechnung des Einkommens werden folgende gesetzliche Abzüge einkommensmindernd berücksichtigt:

- Sozialversicherungsbeiträge

- Abfertigungsbeiträge an die betriebliche Vorsorgekasse (Abfertigung Neu)
- Einkommenssteuer
- Pensionsbeiträge/Sicherungsbeiträge

3.4.3. Berücksichtigte monatliche Kosten

Folgende laufende, monatliche Kosten (nicht einmalige Kosten, wie z. B. Anschaffungskosten) werden einkommensmindernd berücksichtigt:

- Notruftelefon
- Pflegebett (auch Dekubitusmatratze)

3.4.4. Nicht berücksichtigte Abzüge

Nicht gesetzliche Abzüge, wie beispielsweise Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlagen und finanzielle Leistungen an Religionsgemeinschaften werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Kredite werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt - ausgenommen Kredite für Umbauten, die aufgrund von Pflegebedarf/Erkrankung/Behinderung erforderlich sind.

3.5. Anrechenbare Miet- und Wohnkosten

Die anrechenbaren Miet- und Wohnkosten werden aus der tatsächlichen Miete und Kosten des Hauptwohnsitzes wie folgt berechnet.

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, wird der aliquote Anteil zur Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen. Davon ausgenommen sind im Haushalt lebende minderjährige Kinder.

Folgende Kosten werden bei Miethäusern, Mietwohnungen und Haus- und Wohnungseigentum berücksichtigt:

- Wasser- und Abwasserkosten
- Wasserdichtheitsprüfung
- Kanalräumung
- Grundsteuer
- Müllentsorgung
- Kehrgebühren (Rauchfangkehrer:in)
- Schädlingsbekämpfung
- Gebäudereinigung inkl. Schneereinigung

Folgende Kosten werden zusätzlich bei Hauseigentum berücksichtigt:

- Gebäudeversicherung ohne Haushaltsversicherung

Folgende Kosten werden zusätzlich bei Miete berücksichtigt:

- Eich-, Ablese- und Abrechnungskosten bei einer Verbrauchsabrechnung für Kaltwasser
- Entrümpelung von Gegenständen, deren Eigentümer:innen nicht ermittelt werden können
- Strom für die Beleuchtung von Stiegenhaus und anderen Allgemeinflächen (zum Beispiel Gehwege)
- Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschadenversicherung
- Sturmschaden- und Glasbruchversicherung
- Verwaltungshonorar
- laufende Betriebskosten von Gemeinschaftsanlagen wie Lift, Gemeinschaftsheizung, Waschküche, Grünanlagen, etc.

Folgende Kosten werden bei Miethäusern, Mietwohnungen und Haus- und Wohnungseigentum jedenfalls nicht berücksichtigt:

- Strom- und Gaskosten
- Fernwärmekosten
- Kosten für zentrale Wärme- und Heißwasserversorgung
- Kosten für einen Garagenplatz bzw. einen Stellplatz
- Telefon- und Internetkosten
- Rundfunkgebühren
- Beiträge für Versicherungsleistungen (bspw. Haushaltsversicherung) - ausgenommen Gebäudeversicherung

Andere Wohnkosten werden wie folgt berücksichtigt:

- Untermietkosten werden wie Hauptmieten berücksichtigt.
- Pachtaufwendungen werden wie der anrechenbare Mietanteil herangezogen.
- Bei Wohngemeinschaften wird die anteilige Miete zur Berechnung herangezogen.
- Kreditrückzahlungen für Eigentumswohnungen und -häuser werden nicht berücksichtigt, ausgenommen es handelt sich um Kredite für Umbauten, die aufgrund von Pflegebedarf/Erkrankung/Behinderung erforderlich sind (siehe 3.4.4).

Beihilfen

Die Wohnbeihilfe der MA 50 und die Mietbeihilfe der MA 40 werden unter Vorlage des Bescheides vom anrechenbaren Mietanteil abgezogen.

3.6. Pflegegeld

Das Pflegegeld wird zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen.

Nach der Entscheidung über einen Neu- bzw. Erhöhungsantrag bzw. nach einer Klage ist dem Fonds Soziales Wien der Bescheid bzw. die Entscheidung des Sozialgerichts unaufgefordert und unverzüglich beizubringen. Ebenso ist jede Änderung der Pflegegeldstufe der:des Kundin:Kunden dem Fonds Soziales Wien unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

Ist bei Tod der:des Kundin:Kunden ein Verfahren auf Gewährung oder Neubemessung des Pflegegeldes nicht abgeschlossen, so beantragt der Fonds Soziales Wien gemäß § 19 Abs 3 Bundespflegegeldgesetz die Fortsetzung des Verfahrens.

Ruhen des Pflegegeldanspruchs:

Bei stationären Aufenthalten in Krankenanstalten oder ähnlichen medizinischen Einrichtungen ruht der Pflegegeldanspruch (ab dem zweiten Tag; § 12 Abs 1 Z 1 BPGG).

Kommt es zum Ruhen des Pflegegeldanspruchs infolge eines stationären Aufenthalts wird das Pflegegeld um diesen Betrag verringert. Der Aufenthalt ist dem Fonds Soziales Wien mittels Aufenthaltsbestätigung bekannt zu geben, damit das verringerte Pflegegeld bei der Berechnung des Kostenbeitrags berücksichtigt werden kann.

3.7. Unterhalt

Unterhaltsleistungen stellen einen Bestandteil des Einkommens dar.

Berücksichtigt werden:

- Gesetzliche Unterhaltspflicht oder gesetzliche Unterhaltsberechtigung bei Ehe oder eingetragener Partnerschaft
- Gerichtlich festgesetzter Kindesunterhalt

Sofern keine rechtskräftige und vollstreckbare gerichtliche Entscheidung vorliegt, werden Unterhaltsleistungen nach folgender Maßgabe berücksichtigt:

3.7.1. Unterhalt bei aufrechter Ehe oder eingetragenen Partnerschaft:

Ehegatten und eingetragene Partner sind gegenseitig unterhaltspflichtig. 30 % ihres jeweiligen monatlichen Einkommens werden wechselseitig als Unterhalt berücksichtigt. Für jedes unterhaltsberechtigten Kind wird der heranzuziehende Ehegatten- bzw. Partnerunterhalt um 5 % verringert.

Bei aufgelöster ehelicher Lebensgemeinschaft gelten schriftliche Trennungsvereinbarungen über den Unterhalt zwischen den Ehepartnern, die bis vor dem Tag der Antragstellung vereinbart wurden.

Sonderfall: Lebt ein:e Ehepartner:in oder ein:e eingetragene:r Partner:in in einer Wohn- bzw. Pflegeeinrichtung und bezieht eine Förderung für Wohnen und Pflege, wird die wechselseitige Unterhaltsberechnung gemäß Punkt 9 der ergänzend spezifischen Richtlinie „Berechnung des Kostenbeitrages für Wohnen und Pflege“ durchgeführt. Das Ergebnis wird bei der:dem Kund:in in der mobilen bzw. teilstationären Leistung als einkommenserhöhend oder einkommensmindernd berücksichtigt.

3.7.2. Kindesunterhalt:

Die Unterhaltsverpflichtung der:des Kundin:Kunden gegenüber Kinder wird in Höhe der Beträge des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, bei der Berechnung des Kostenbeitrages berücksichtigt (siehe 4.1.1).

Hier wird zwischen folgenden Szenarien unterschieden:

- Unterhaltsverpflichtete Kund:in lebt ohne Partner:in: für jedes unterhaltsberechtigten Kind wird ein Betrag in der Höhe des gültigen Mindeststandards für minderjährige Personen (lt. § 1 Abs. 12 WMG-VO) einkommensmindernd berücksichtigt.

- Unterhaltsverpflichtete Kund:in lebt mit Partner:in: für jedes unterhaltsberechtigten Kind wird ein Betrag in der Höhe des gültigen Mindeststandards für minderjährige Personen (lt. § 1 Abs. 12 WMG-VO) einkommensmindernd anteilig berücksichtigt.

4. Berechnung des Kostenbeitrags

Die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrages ist von folgenden Komponenten abhängig:

- von der Höhe des bezogenen Pflegegeldes (siehe 3.6)
- von der Höhe des Einkommens (siehe 3.4) und der Höhe der anrechenbaren Miet- und Wohnkosten (siehe 3.5)
- von Einkommensgrenzen (siehe 4.1.1)
- von der Art, Menge und den Kosten (Tarif des Leistungsanbieters) der bezogenen Leistungen der mobilen und/oder teilstationären Pflege und Betreuung (siehe 4.2)

Die Berechnung des monatlichen Kostenbeitrags erfolgt durch die Gegenüberstellung der individuell vorhandenen Mittel aus Einkommen und Pflegegeld der Kund:innen (siehe 4.1) und der Kosten der monatlich, tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen (siehe 4.2).

4.1. Maximaler Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld

Wie in der Folge dargelegt, setzt sich der maximale Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld zusammen, aus jenen Anteilen aus Pflegegeld (siehe 4.1.4) und/oder Einkommen (siehe 4.1.2), welche maximal zur Deckung der Kosten der monatlich in Anspruch genommenen Leistungen herangezogen werden.

4.1.1. Berechnungsgrundlage Einkommen

Zur Sicherstellung, dass der:dem Kundin:Kunden aus dem Einkommen, neben der Deckung der Miet- und Wohnkosten, genug Mittel zur Lebenserhaltung verbleiben, werden Beträge in der Höhe der Mindeststandards und Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs, der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (WMG-VO) in der Berechnung des Kostenbeitrags wie folgt herangezogen:

Für die Berechnungsgrundlage Einkommen werden vom Einkommen (siehe 3.4) ein Betrag in der Höhe des gültigen Mindeststandards für volljährige Personen (lt. §1 Abs. 1 WMG-VO) reduziert um den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (lt. § 1 Abs. 1 lit. b WMG-VO) und die Miet- und Wohnkosten (siehe 3.5) abgezogen.

Unterhaltsberechtigten Kinder der:des Kundin:Kunden verringern die Berechnungsgrundlage Einkommen darüber hinaus pro Kind um einen Betrag in der Höhe des gültigen Mindeststandards für minderjährige Personen (lt. § 1 Abs. 12 WMG-VO). Dieser wird vorab gleichmäßig auf alle für das Kind/die Kinder sorgepflichtigen Personen des gemeinsamen Haushalts aufgeteilt.

Sollte die Berechnungsgrundlage Einkommen null oder negativ sein, wird kein Kostenbeitrag aus dem Einkommen berechnet.

4.1.2. Maximaler Kostenbeitrag aus Einkommen

Die Berechnungsgrundlage Einkommen wird in weiterer Folge prozentuell aufgeteilt:

- 33,33 % verbleibt jedenfalls der:dem Kundin:Kunden
- 66,67 % werden zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen (= maximaler Kostenbeitrag aus Einkommen)

4.1.3. Berechnungsgrundlage Pflegegeld

Für die Berechnungsgrundlage Pflegegeld wird das zuerkannte Pflegegeld herangezogen unter Berücksichtigung von Abzüge für dem Fonds Soziales Wien gemeldete Aufenthalte in Krankenanstalten oder ähnlichen medizinischen Einrichtungen.

4.1.4. Maximaler Kostenbeitrag aus Pflegegeld

Die Berechnungsgrundlage Pflegegeld wird in weiterer Folge prozentuell aufgeteilt:

- 33,33 % verbleibt jedenfalls der:dem Kundin:Kunden
- 66,67 % werden zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen (= maximaler Kostenbeitrag aus Pflegegeld)

4.2. Maximal zu zahlende Kosten und vollgeförderte Leistungseinheiten

4.2.1. Maximal zu zahlende Kosten

Die von der:dem Kundin:Kunden maximal zu zahlende Kosten werden auf Basis der im jeweiligen Monat tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen, abzüglich anfallenden vollgeförderten Leistungseinheiten (siehe 4.2.2) berechnet.

Die Kosten pro Leistungseinheit basieren auf den jeweiligen Tarifen der anerkannten Einrichtungen.

4.2.2. Vollgeförderte Leistungseinheiten

Unabhängig von der individuellen Einkommens- und Pflegegeldsituation fördert der Fonds Soziales Wien gewisse Leistungseinheiten zur Gänze.

Die Berechnung der kostenbeitragsfreien und kostenbeitragspflichtigen Leistungseinheiten erfolgt auf Basis der in dem Monat in Summe in Anspruch genommenen Anzahl an Leistungseinheiten, für jede Leistungsart (z.B. Hauskrankenpflege und Heimhilfe) getrennt. Wenn zum Beispiel drei volle Stunden Heimhilfe in Anspruch genommen werden, wird eine dieser Stunden vom Fonds Soziales Wien zur Gänze gefördert und ist somit kostenbeitragsfrei.

Bei Leistungsarten mit unterschiedlichen Kosten pro Leistungseinheit (z. B. aufgrund einer Unterscheidung zwischen der Hauskrankenpflege an Werktagen und an Sonn-/Feiertagen) werden die kostenbeitragsfreien Leistungseinheiten beginnend bei den Leistungseinheiten mit dem niedrigsten Tarif pro Leistungseinheit vollgefördert.

Die vollgeförderten (kostenbeitragsfreien) sowie die zur Verrechnung kommenden (kostenbeitragspflichtigen) Leistungseinheiten sind wie in der folgenden Tabelle definiert und werden abhängig von der Leistungsart dargestellt:

Leistungsart	Vollgeförderte Leistungseinheiten
Besuchsdienst	Jede dritte Stunde ist kostenbeitrags frei .
Betreuung mit Fahrt-Tageszentrum	Jede zweite Fahrt ist kostenbeitrags frei .
Essen auf Rädern	Jede zweite Zustellung ist kostenbeitrags frei .
Hauskrankenpflege Hauskrankenpflege - Sozialpsychiatrie	Jede dritte Stunde ist kostenbeitrags frei .
Hauskrankenpflege - Kinder	Die erste Stunde sowie jede zwanzigste Stunde ist kostenbeitrags pfl ichtig.
Heimhilfe Heimhilfe - Sozialpsychiatrie	Jede dritte Stunde ist kostenbeitrags frei .
Mehrstündige Alltagsbegleitung	Jede vierte Stunde ist kostenbeitrags pfl ichtig.
Senior:innen Wohngemeinschaft	Jeder siebente Betreuungstag ist kostenbeitrags frei .
Tageshospiz	Die erste Viertelstunde* pro Besuchstag ist kostenbeitrags pfl ichtig.
Tageszentrum - Integrativ Geriatriisch Tageszentrum - Demenz Tageszentrum - Milieubetreuung Tageszentrum - Multiple Sklerose Tageszentrum - Schlaganfall Tageszentrum Plus - Integrativ Geriatriisch Tageszentrum Plus - Demenz	Jede vierte Stunde* ist kostenbeitrags pfl ichtig.
Wäscheservice	Jede zweite Zustellung ist kostenbeitrags frei .

* Zur Berechnung der kostenbeitragsfreien und kostenbeitragspflichtigen Leistungseinheiten werden ganztägige Besuche im Tageshospiz sowie im Tageszentrum pauschal mit 8 Stunden bewertet.

4.3. Tatsächlicher Kostenbeitrag

Zur Berechnung des tatsächlichen Kostenbeitrags werden dem maximalen Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld (siehe 4.1) die maximal zu zahlenden Kosten gegenübergestellt.

Sollten die maximal zu zahlenden Kosten höher sein als der maximale Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld entspricht der tatsächliche Kostenbeitrag dem maximalen Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld. Die Differenz wird, zusätzlich zu den vollgeförderten Leistungseinheiten, durch den Fonds Soziales Wien gefördert.

Der tatsächliche Kostenbeitrag übersteigt nie den tatsächlichen Kosten.

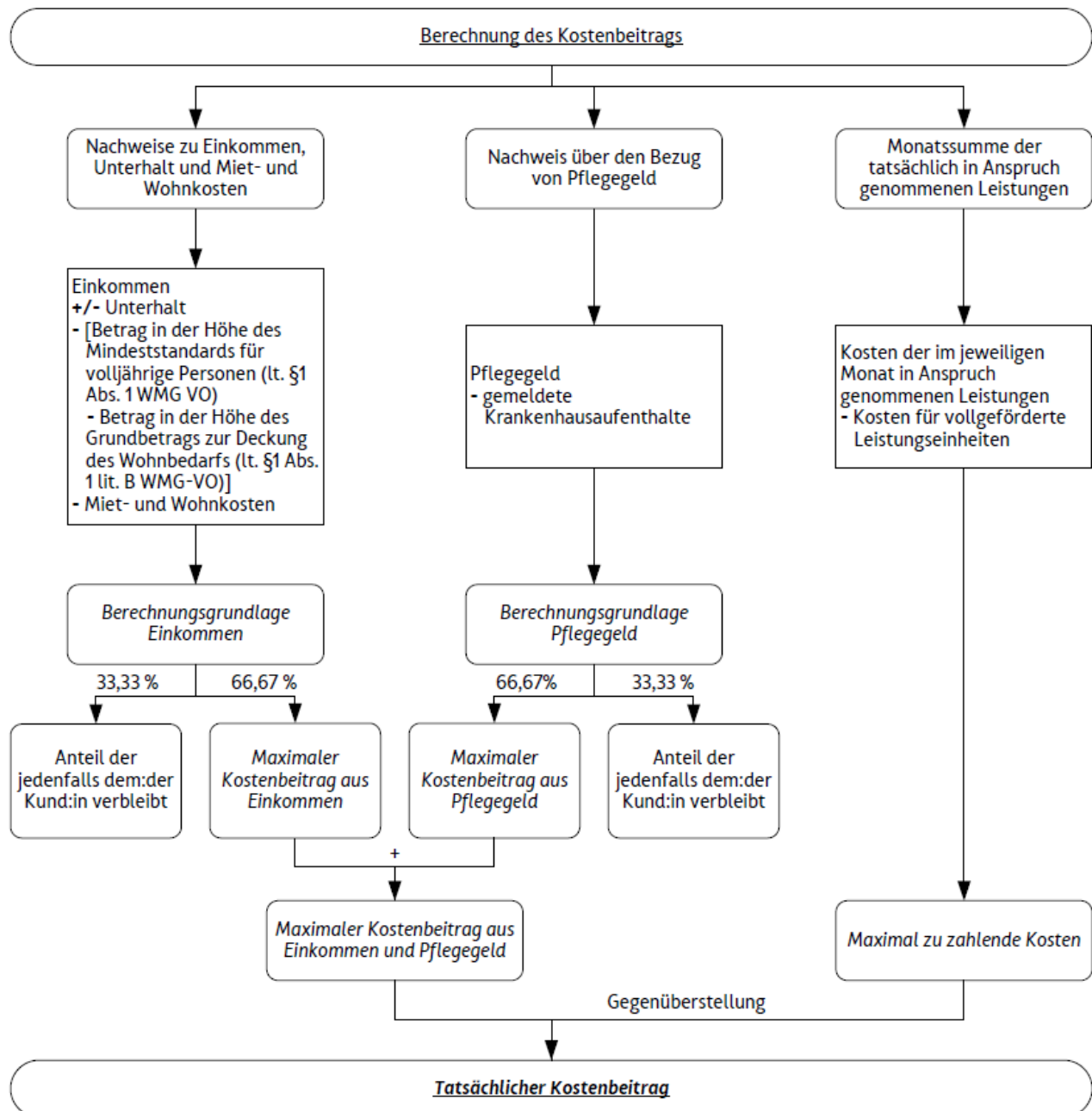
Vollgeförderte Leistungseinheiten werden auch in diesen berücksichtigt.

Zur Bedeckung des Kostenbeitrags wird in diesem Fall zuerst das Pflegegeld und dann erst das Einkommen herangezogen.

4.4. Verrechnung von Leistungen für Minderjährige

Bei Minderjährigen, die die Leistung „Hauskrankenpflege – Kinder“ beziehen, wird nur das vorhandene Pflegegeld zur Kostenbeitragsberechnung herangezogen. Auch Unterhaltsleistungen werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

4.5. Schematische Darstellung



Impressum:

Fonds Soziales Wien

Fachbereich Pflege und Betreuung

Guglgasse 7-9

1030 Wien

Tel.: 05 05 379

Web: www.fsw.at



Fördert. Stärkt. Wirkt.

01/24 5 24 | www.fsw.at |   